

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/20100 –

Qualität des Gutachterwesens in familienrechtlichen Gerichtsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD strebt die Bundesregierung eine Verbesserung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens an (Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, S. 21).

Insbesondere eine Verbesserung der Qualität in familiengerichtlichen Verfahren im Hinblick auf die Qualifizierung aller beteiligten Akteure ist ein zu unterstützendes Vorhaben. Dafür sind nach Ansicht der Fragesteller weitreichende strukturelle Veränderungen und Modernisierungen notwendig, um echte Verbesserungen herbeizuführen, die sich vor allem im Wohl der betroffenen Kinder niederschlagen. Denn solche familiengerichtlichen Verfahren beinhalten oft Entscheidungen, die weitreichende Auswirkungen auf die Lebenswege und Schicksale von Kindern und Familien haben. Neben Richtern und Verfahrensbeiständen spielen hier insbesondere Gutachter eine signifikante Rolle.

Seit den letzten Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes (in Kraft getreten am 15. Oktober 2016) werden nach Ansicht der Fragesteller noch immer viele Gutachten in Familien- und Kindschaftsangelegenheiten angefordert, in denen die Qualität nicht signifikant besser geworden ist und auch vom Gericht gesetzte Fristen nicht eingehalten werden.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der in Familiengerichtsverfahren angeforderten Gutachten in
 - a) Sorgerechtsverfahren,
 - b) Umgangsrechtsverfahren,
 - c) Verfahren, in denen Kinder Missbrauch ausgesetzt waren und ihr Wohl gefährdet wurde,

d) sonstigen Verfahren

den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Zur Anzahl der in Familiengerichtsverfahren angeforderten Gutachten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Fachserie 10, Reihe 2.2 „Familiengerichte“ enthält hierzu keine Daten. Ob und welche Daten für die Justizstatistik in den Ländern erhoben werden, entscheidet nicht der Bund, sondern wird zusammen mit den Ländern im Rahmen einer institutionalisierten Zusammenarbeit (Ausschuss für Justizstatistik) entschieden.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, warum die Anzahl von Gutachten in Familiengerichtsverfahren angestiegen ist?
 - a) Falls ja, welche?
 - b) Falls nein, warum nicht, und beabsichtigt die Bundesregierung hierüber Erkenntnisse zu erlangen?

Die Fragen 2 bis 2b werden zusammen beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach Befragungen von Familienrichterinnen und Familienrichtern wird in rund 20 Prozent der erstinstanzlichen und rund 28 Prozent der in der zweiten Instanz geführten kindschaftsrechtlichen Verfahren ein Gutachten eingeholt (Ekert/Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform 2018, S. 131).

3. Wie haben sich diese Zahlen im Vergleich bzw. Verhältnis zu den Zahlen der Inobhutnahme entwickelt?

Die Entwicklung der Zahlen der Inobhutnahmen (ohne Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle des Statistischen Bundesamtes:

Tabelle: Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII (Deutschland; 2003 bis 2018; Anzahl absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung)

Jahr	Anzahl absolut	Anzahl pro 10.000 unter 18-Jährige
2003	26.223	17,4
2004	24.997	16,9
2005	25.062	17,2
2006	25.386	17,8
2007	27.304	19,5
2008	31.154	22,8
2009	31.761	23,6
2010	33.521	25,1
2011	34.974	26,6
2012	35.460	27,1
2013	35.539	27,2
2014	36.417	27,8
2015	35.336	26,5

Jahr	Anzahl absolut	Anzahl pro 10.000 unter 18-Jährige
2016	39.295	29,2
2017	38.891	28,7
2018	40.379	29,7

Hinweise:

1. Ohne Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise.

2. Die Daten enthalten auch „Herausnahmen“, die bis 2004 in § 43 SGB VIII geregelt waren.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4. Inwieweit empfiehlt die Bundesregierung Gutachten in Verfahren in Familienrechtsangelegenheiten, bei denen das Wohl von Kindern im Vordergrund steht, oder sind diese Gutachten nur bei begründeten Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch, Vernachlässigung und anderer Kindeswohlgefährdender Situationen anzufordern?
5. Inwieweit empfiehlt die Bundesregierung dieses Vorgehen, da eine Begutachtung auch immer einen massiven Eingriff in die Privatsphäre der Familie und eine Stresssituation für das Kind darstellt, dessen Wohl im Mittelpunkt stehen sollte?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist das Gericht in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtet, Beweis zu erheben, soweit dies zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlich ist, §§ 26, 29 FamFG. In Kindschaftsverfahren, welche die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Kindesherausgabe betreffen, erfolgt dies vielfach durch Einholung qualifizierter Sachverständigengutachten gemäß § 163 Absatz 1 FamFG. Dabei werden Gutachten nicht nur in Fällen von Kindeswohlgefährdungen eingeholt, sondern häufig auch in anderen Fällen, wie etwa bei Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen der Elterntrennung.

Die Bundesregierung spricht keine Empfehlungen aus, wie die Gerichte die genannten Regelungen im Einzelfall anwenden sollen. Die rechtsprechende Gewalt ist nach Artikel 92 des Grundgesetzes (GG) den Richterinnen und Richtern anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt. Aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG) ist es geboten, von jeder Form der Einflussnahme auf die richterliche Entscheidungsfindung im konkreten Einzelfall abzusehen. Die Familiengerichte entscheiden in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, ob sich durch das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes (in Kraft getreten am 15. Oktober 2016) eine Verbesserung der Qualität der erstatteten Gutachten ergeben hat?
 - a) Wenn ja, inwiefern, und auf welcher Datenbasis?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und sind hierzu Maßnahmen oder Evaluationen geplant (bitte unter Angabe eines Zeitplans nennen)?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Die gesetzliche Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualifikation des Sachverständigen gemäß § 163 Absatz 1 FamFG ist geeignet, die Qualität der Gutachten zu verbessern. Es liegen der Bundesregierung aber keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, inwieweit dies tatsächlich der Fall ist. Angesichts dessen, dass der Bundesregierung keine Hinweise dazu vorliegen, dass die Regelung unzureichend ist, sind Ermittlungen hierzu, speziell auch in Form einer Evaluation, nicht geplant.

7. Welche Maßnahmen zur Qualifizierung plant die Bundesregierung, um Familienrichter in geeigneten Fällen des Sorge- und Umgangsrechts, in denen keine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist, zu befähigen, ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens entscheiden zu können?

Fortbildung ist unverzichtbar für die Bewältigung des Berufsalltags der Richterinnen und Richter. Dies gilt in besonderem Maße auch und gerade für den besonders sensiblen Bereich des Familienrechts und ist in Bezug auf die in den Fragen aufgeworfenen familiengerichtlichen Entscheidungen von hoher Bedeutung. Daher sind familienrechtliche Fortbildungen und hier insbesondere auch Angebote zum Erwerb von psychologischen Kenntnissen und Kompetenzen sowie Angebote für bisher nicht in diesem Rechtsgebiet tätige Richterinnen und Richter ein wichtiger Teil des umfangreichen bundesweiten Fortbildungsangebots der Deutschen Richterakademie, die als föderale Einrichtung gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird, sowie der landeseigenen Fortbildungsprogramme. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Angebote weiter zu verbessern, wobei der Bund nicht die Kompetenz hat, Fragen der Fortbildung für die Richterinnen und Richter im Landesdienst zu regeln. Die Bundesregierung arbeitet zum Beispiel, im Rahmen der Qualitätssicherung in der Rechtspflege, die im MPK-Beschluss zum Pakt für den Rechtsstaat am 31. Januar 2019 vereinbart wurde, gemeinsam mit den Ländern daran, die psychologischen Kompetenzen der Richterinnen und Richter in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken. Dafür wird derzeit ein innovatives Fortbildungskonzept bestehend aus einer Verbindung von Präsenzveranstaltungen und digitalen Formaten (Blended-Learning) entwickelt.

Richterinnen und Richter im Insolvenzrecht müssen gemäß § 22 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) fachliche Kenntnisse belegen oder zeitnah erwerben. Derzeit wird geprüft, ob nach diesem Vorbild auch für Familienrichterinnen und Familienrichter spezifische Eingangsvoraussetzungen eingeführt werden sollen.

8. Plant die Bundesregierung Mindeststandards und eine Ausbildung für Gutachter?
Wenn nein, warum nicht?
9. Sind der Bundesregierung die von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e. V., Sektion Rechtspsychologie, unter der Leitung von Prof. Dr. Anja Kannegießer erstellten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ (abzurufen unter <https://www.rechtspsychologie-bdp.de/wp-content/uploads/Gutachtenstandards-20190830.pdf>) bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
Beabsichtigt die Bundesregierung, diese bisher unverbindlichen Mindeststandards als verbindliche Mindestvoraussetzungen zur Bestellung von Sachverständigen in familiengerichtlichen Verfahren zu verankern?
10. Stimmt die Bundesregierung den Fragestellern zu, dass die fachliche Ausbildung der Gutachter als auch die inhaltliche Qualität der Gutachten verbessert werden muss, weil aufgrund dieser Gutachten vielfach lebensverändernde Entscheidungen für Kinder getroffen werden?
11. Wie kann laut Ansicht der Bundesregierung diese Qualität verbessert und gesichert werden?
12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung hierzu auch in Bezug zum Vorhaben im Koalitionsvertrag?

Die Fragen 8 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes vom 11. Oktober 2016 wurden in Kindschaftsachen, welche die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Kindesherausgabe betreffen, Mindestanforderungen für die berufliche Qualifikation von Sachverständigen eingeführt. § 163 Absatz 1 Satz 1 FamFG sieht vor, dass der gerichtlich beauftragte Sachverständige mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, Kinder- und Jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Sachverständige mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation müssen zusätzlich den Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse nachweisen, § 163 Absatz 1 Satz 2 FamFG.

Die „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ wurden auf Initiative und unter fachlicher Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz von Vertreterinnen und Vertretern juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer erarbeitet und erstmals 2015 veröffentlicht. Auf sie hat der Deutsche Bundestag in seiner Beschlussempfehlung vom 7. Juli 2016 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 8; BT-Plenarprotokoll 18/183, S. 18130).

Der Bundesregierung ist es auch weiterhin ein wichtiges Anliegen, eine hohe Qualität von familiengerichtlichen Gutachten zu gewährleisten. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag, wonach die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich des Gutachterwesens vorangebracht und der begonnene Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten, insbesondere im familienge-

richtlichen Verfahren, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden ausgebaut werden soll, wurden die im Jahr 2015 erschienenen „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ von unter fachlicher Begleitung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz von den Vertretern der oben genannten Fachverbände und Kammern überarbeitet. Sie sind 2019 in zweiter Auflage erschienen und auf der Homepage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht (<https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>). Des Weiteren erarbeitet die Arbeitsgruppe unter fachlicher Begleitung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Ausarbeitung von Standards für Gutachten, die eine geschlossene Unterbringung eines Minderjährigen oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Minderjährigen zum Gegenstand haben.

Die Mindestanforderungen entfalten weitreichende Wirkung. So finden sie nicht nur in der Justiz, sondern auch bei privaten Unternehmen wie die Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG) Beachtung. Eine gesetzliche Verankerung derartiger Mindestanforderungen ist vor diesem Hintergrund nicht beabsichtigt.

Schließlich fördert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein umfangreiches Pilotprojekt der Deutschen Chirurgiestiftung als Trägerin des Kompetenzzentrums für Gutachten, Recht – Psychologie – Medizin, das die Entwicklung eines sogenannten Online-Peer-Review-Verfahrens zum Gegenstand hat. Das Forschungsprojekt wurde mit Vorlage des Abschlussberichts Ende März 2020 abgeschlossen und wird derzeit ausgewertet.

13. Ist durch die Benennung der Gutachter in Verfahren vor Familiengerichten durch den Richter die Unabhängigkeit als auch die fachliche Qualifikation der Gutachter genügend gewahrt, oder sollte in diesen Verfahren, in denen mittels der Gutachten Richter zu einem Urteil gelangen und somit über das Schicksal und den weiteren Lebensverlauf von Kindern entscheiden, eine größtmögliche Unabhängigkeit zwischen Richteramt und Gutachterwesen hergestellt werden?

Die Sachverständigenauswahl durch das Gericht gemäß § 404 der Zivilprozessordnung (ZPO) führt nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu Einschränkungen der Unabhängigkeit und fachlichen Qualifikation von Gutachterinnen und Gutachtern. Ziel der Beweiserhebung und der Auswahl der oder des Sachverständigen ist ein ergebnisoffenes, unabhängiges und fachlich überzeugendes Gutachten, welches auch von den weiteren Beteiligten sowie gegebenenfalls im Rechtsmittel überprüft wird.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die vorhandenen Qualitäts- und Ausbildungsstandards für Gutachter in familiengerichtlichen Verfahren?
 - a) Hält sie diese für ausreichend?
Falls ja, warum?
 - b) Falls nein, warum nicht, und welche Änderungen plant die Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren?
15. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf an verbindlicher Qualifizierung, Überprüfung und Weiterbildung von Gutachtern?
 - a) Falls ja, welche Maßnahmen plant sie in welchem Zeithorizont?
 - b) Falls nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 14 bis 14b und 15 bis 15b werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 8 bis 12 wird verwiesen.

16. Plant die Bundesregierung eine stärkere Qualifizierung von Familienrichtern, um diesen eine bessere Grundlage für eine sachgerechte Auswahl eines für den zu entscheidenden Fall qualifizierten Sachverständigen zu bieten unter Berücksichtigung der hierbei notwendigen psychologischen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Qualifikationen, Berufserfahrungen und Weiterbildungen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

17. Plant die Bundesregierung eine Regelung, wonach private Unternehmen wie die Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG), die bei der bundesweiten Erstellung von Gutachten häufig in Erscheinung treten, sich stärker an Mindeststandards orientieren müssen?
 - a) Wenn ja, wann plant sie diese?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 17 bis 17b werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 8 bis 12 wird verwiesen.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, dass durch die GWG (Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung) ausgebildete bzw. zertifizierte Gutachter einen Großteil (bis 40 Prozent) der Gutachterkosten an das GWG abgeben müssen?
Sieht die Bundesregierung hier rechtlichen Handlungsbedarf?
19. Sieht die Bundesregierung bei einer solchen Systematik die Gefahr, dass sich ein Markt entwickelt, der sich nicht an den inhaltlichen Fragen des einzelnen Falles und dem Wohl des Kindes, sondern eher an den potentiellen Einnahmemöglichkeiten orientiert?

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob und wenn ja, in welchem Umfang bestimmte Gutachterinnen oder Gutachter einen Teil ihrer

Vergütung an die Einrichtung, die sie ausgebildet hat, abgeben müssen. Sie sieht auch keinen Handlungsbedarf.

20. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren festgelegt?
21. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten und die Qualität der Gutachten geprüft?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vergütung von Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren erfolgt gemäß § 30 FamFG und § 413 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Der oder die Sachverständige erhält eine Vergütung grundsätzlich nur, soweit die Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist. Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der oder die Sachverständige nicht rechtzeitig auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung grundsätzlich nur in Höhe des Auslagenvorschusses (§ 8a Absatz 2 und 4 JVEG).

22. Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung dem Steuerzahler jährlich durch die Anforderung solcher Gutachten im Rahmen der Prozesskostenhilfe (bitte für die letzten 15 Jahre aufschlüsseln)?
23. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Betrag für Gutachten ein, die nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe übernommen werden (bitte ebenfalls für die letzten 15 Jahre aufschlüsseln)?

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu der Frage vor, in welchem Umfang die Gutachterkosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe von der Staatskasse getragen werden. Vor diesem Hintergrund ist ihr auch keine Schätzung des Betrags möglich, der nicht von der Staatskasse getragen wird.

24. Kennt die Bundesregierung die Idee einer Einrichtung einer Art Vergabekammer, bei der ein Register von qualifizierten Gutachtern geführt wird (vgl. Baurecht in einzelnen Ländern), bei denen ein Richter einen geprüften Gutachter anfordern kann?
 - a) Wenn ja, welche Position hat sie sich hierzu gebildet?
 - b) Wenn nein, plant sie, eine Position zu entwickeln?

Die Fragen 24 bis 24b werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt verschiedene Einrichtungen, die eine Liste von qualifizierten Gutachterinnen und Gutachtern führen. Hierzu zählen insbesondere die Ärztekammern, die Industrie- und Handelskammern sowie die Architekten-, Ingenieur- und Landwirtschaftskammern. Sie alle führen Sachverständigenverzeichnisse mit den von den Landesregierungen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die Einrichtung einer Vergabekammer, bei der ein Register mit allen für familiengerichtliche Verfahren qualifizierten Sachverständigen geführt wird, erscheint nicht sachgerecht. Zum einen ist zu beachten, dass die Auswahl des oder der Sachverständigen durch das Gericht erfolgt (§ 404 Absatz 1 ZPO). Zum andern ist zu berücksichtigen, dass die Gutachter und Gutachterinnen in

familiengerichtlichen Verfahren nicht über eine einheitliche Berufsqualifikation verfügen müssen (§ 163 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Es ist daher nicht sinnvoll, sie in einem einheitlichen Register aufzuführen.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Situation, dass für eine Tätigkeit als Richter im Familienrecht, bei dem es in vielen Fällen um das Schicksal, die Chancen und Lebenswege von Kindern geht, keine Fortbildung bereits vor Antritt eines solchen Richteramtes beispielsweise in Grundlagen von Kinder- und Jugendpsychologie erfolgen muss?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

26. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen immer wieder die Qualität der Gutachten von bestimmten Instituten bemängelt wurden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

27. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr für die Unabhängigkeit von Richtern, wenn sie immer wieder den gleichen Gutachter bestellen?
- a) Falls ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Abhilfe zu schaffen?
- b) Falls nein, warum sieht die Bundesregierung die Unabhängigkeit der Richter hierdurch nicht gefährdet?

Die Fragen 27 bis 27b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung sieht die Unabhängigkeit der Justiz nicht dadurch gefährdet, dass ein Richter oder eine Richterin wiederholt dieselbe Person als Gutachter oder Gutachterin auswählt. Die Frage, ob ein Gutachten eingeholt und welche Person als Sachverständige oder Sachverständiger ausgewählt wird, ist in jedem Verfahren neu zu entscheiden. Die Sachverständigenauswahl durch das Gericht erfolgt nach § 404 ZPO. Nach § 404 Absatz 2 ZPO können die Parteien zur Person der oder des Sachverständigen angehört werden, wobei das Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einer unterbliebenen Anhörung und Vorliegen entscheidungserheblicher Bedenken einer Partei gegen die Auswahl der oder des Sachverständigen gegebenenfalls das Gutachten einer oder eines anderen Sachverständigen einholen muss (BGH, NJW 1996, S. 196 f.). Im Übrigen unterliegt der Beweisbeschluss als Zwischenentscheidung des Gerichts im Rahmen der Beschwerde gegen die Endentscheidung der Beurteilung durch das Beschwerdegericht (§ 58 Absatz 2 FamFG). Beispielsweise kann der Grund dafür, dass die Auswahl des oder der Sachverständigen durch einen Richter oder eine Richterin wiederholt auf dieselbe Person fällt, zum einen in einer geringen Zahl der Sachverständigen vor Ort liegen und zum andern daran, dass die Qualität der Gutachten dieser Person besonders geschätzt wird. Angesichts der unterschiedlichen Beweisfragen und der Kapazitäten der Sachverständigen ist es jedoch praktisch kaum möglich, immer dieselbe Person zur oder zum Sachverständigen zu bestellen.

